

deln muss, muss es ihm verwehrt sein, durch die Strafe regulierend in seinen gesellschaftlichen oder privaten Raum einzugreifen – Eheverbote oder Eigentumsentziehung scheiden als Strafe also ebenso wie die Erziehung aus.

2.2 RECHTPERSON UND MENSCHENWÜRDE

Der Begriff der Menschenwürde, wie er als Resultat der Revolutionen sowohl der amerikanischen als auch der französischen Verfassung zu grunde lag, hat sich in den proklamierten Menschenrechten manifestiert, die jedem Menschen unabhängig von seiner gesellschaftlichen Position individuell zustehen sollten.⁵⁵¹ Legitimiert wurde diese Ansicht durch die Annahme, dass der Natur des Individuums eine solche Würde immanent sei, und die politische Gemeinschaft daher verpflichtet sei, es als Rechtsperson anzuerkennen.⁵⁵² Dass es sich bei dieser Verpflichtung um reine Fiktion handelte, sei in dem Moment offenbar geworden, als nach dem Auseinanderbrechen der Vielvölkerstaaten Europas die staatenlos Gewordenen versuchten, an die Menschenwürde und die daraus abgeleiteten Menschenrechte zu appellieren, um eine Rechtsposition zu erlangen.⁵⁵³ Dem legalen Status der Angehörigen eines bestimmten Staates entkleidet habe sich an ihnen demonstriert, dass vor der „abstrakten Nacktheit des Menschseins“⁵⁵⁴ die „Welt keinerlei Ehrfurcht empfunden“⁵⁵⁵ hat, die Menschenwürde also durch „das bloße Auch-ein-Mensch-sein nicht zu realisieren“⁵⁵⁶ ist. Es sei der Geburtsfehler der Menschenrechte gewesen, dem Individuum Rechte und Pflichten in seiner Vereinzelung zuzusprechen, als wären sie ihm gleichermaßen von Natur aus immanent und somit sowohl den artifiziellen als auch reziproken Charakter des Rechts und demnach auch der Menschenrechte zu ne-

551 Vgl. Arendt, Elemente und Ursprünge totaler Herrschaft, S. 616 f.

552 So z.B. Robespierre, Entwurf einer Erklärung der Rechte in: Menke/ Raimondi (Hrsg.), Die Revolution der Menschenrechte, S. 78.

553 Arendt, Elemente und Ursprünge totaler Herrschaft, S. 608.

554 Ebd., S. 619 f.

555 Ebd.

556 Arendt, Elemente und Ursprünge totaler Herrschaft, S. 619 f.

gieren.⁵⁵⁷ Arendt plädiert aufgrund dieser, auch persönlichen, Erfahrungen für eine Neuformulierung der Menschenrechte, der Menschenwürde, der Rechtssubjektivität und der Rechtspersonalität. Letztere leitet sich ab aus dem Verständnis des Individuums als zur Politik fähiges Wesen, dem die Realisierung seiner Potentiale nur innerhalb eines Beziehungsgeflechtes möglich ist.⁵⁵⁸ Wird der Mensch aus diesem exkludiert, verliere er, was vor der Zwischenkriegszeit gar nicht als Recht begriffen wurde: Das Leben in einer politisch geordneten Gemeinschaft, das als Kennzeichen des Menschseins überhaupt galt.⁵⁵⁹ Es ist die *differentia specifica* des Menschen, zum Handeln und Sprechen und somit zur Organisation des Zusammenlebens von Verschiedenen in der Lage zu sein. Dies allein dem Menschen eigene Potential begründe die Menschenwürde.⁵⁶⁰ Demnach ist das einzige Recht, das nicht im Bereich des Zwischen angesiedelt, sondern dem Menschen immanent ist, jenes, das Kennzeichen des Menschseins realisieren zu können, also in eine politische Gemeinschaft eingebunden zu werden.⁵⁶¹ Es ist der Anspruch darauf, Rechtsperson werden zu können, nicht aber die Rechtspersonalität an sich, die im Menschen selbst begründet liegt.

Die Aufnahme in die Gemeinschaft allein bedeutet jedoch noch nicht die Emanzipation von natürlichen Dispositionen. Solange das Recht an den natürlichen Menschen anknüpfe, perpetuiere es entweder die Ungleichheit, oder gehe von einer Gleichartigkeit aus, die der individuellen Verschiedenheit der Individuen nicht gerecht würde.⁵⁶² „Gleiche werden wir als Glieder einer Gruppe, in der wir uns kraft unserer eigenen Entscheidung gleiche Rechte gegenseitig garantieren.“⁵⁶³ Hier wird die zweite Bedingung der Rechtspersonalität erkennbar. Der Mensch muss nicht nur in eine Gemeinschaft aufgenommen, sondern von ihr auch als Gleicher anerkannt werden, da nur dann die für Politik notwendige Frei-

557 Loick, Juridismus, S. 303.

558 Vgl. Loick, Juridismus, S. 303.

559 Arendt, Elemente und Ursprünge totaler Herrschaft, S. 614 f.

560 Menke, „Aporien der Menschenrechte“ und das „einziges Menschenrecht“ in: Geulen/ Kauffmann/ Mein (Hrsg.), Hannah Arendt und Giorgio Agamben, S. 131 (143).

561 Ebd., S. 131 (144).

562 Benhabib, Die Rechte der Anderen, S. 68.

563 Arendt, Elemente und Ursprünge totaler Herrschaft, S. 622.

heit von Herrschaftsverhältnissen gesichert ist. Dazu müsse eine ‚An-gleichung‘ stattfinden, die im öffentlichen und politischen Raum für Gleichberechtigung sorgt.⁵⁶⁴ Dies gelinge durch die Schaffung eines Bürgerinnenstatus, dessen besondere Qualität Arendt mit der Metapher der Maske des antiken Theaters illustriert.⁵⁶⁵ Wie eine Maske ermögliche der Bürgerinnenstatus dem in der Öffentlichkeit erscheinenden Individuum, sich von präpolitischen und natürlichen Dispositionen zu emanzipieren, lasse dennoch die individuelle Stimme durchscheinen.⁵⁶⁶ Somit ist es der Bürgerin möglich, ihre Standpunkte darzulegen und über Kommunikation in Deliberation zu treten, also politisch zu handeln. Diese Form des Exponierens, die stets auch der Selbstenthüllung und somit der Bestätigung der eigenen Identität durch Anerkennung durch die Anderen dient, steht im Gegensatz zu der „absolut einzigartigen, unveränderlichen und stummen Individualität“⁵⁶⁷, die dem Menschen außerhalb der politischen Gemeinschaft dadurch eignet, dass ihm die Möglichkeit zur souveränen Selbstenthüllung durch Vorenthalten der gemeinsamen Welt genommen ist. Rechtspersonalität meint also über die Mitgliedschaft in einer politischen Gemeinschaft hinaus noch die Möglichkeit, Gleiche unter Gleichen sein zu können, ohne dass natürliche Gegebenheiten von Relevanz sind.⁵⁶⁸ Nur unter diesen Voraussetzungen

564 Arendt, Elemente und Ursprünge totaler Herrschaft, S. 623.

565 Arendt, Über die Revolution, S. 136.

566 Ebd.

567 Arendt, Elemente und Ursprünge totaler Herrschaft, S. 623 f.

568 Das ist ein Aspekt, der in den Ausführungen zu Arendts Recht auf Rechte häufig unterbelichtet bleibt (zuletzt Khurana, RphZ 2017, S. 15 ff.). Das liegt durchaus auch in ihren eigenen Ausführungen begründet. So schreibt sie, dass Rechtlosigkeit dann vorliege, wenn das Individuum alle Bezüge zur menschlichen Welt verloren hat, weil es zu „keiner irgendwie gearteten Gemeinschaft gehört“ (Arendt, Elemente und Ursprünge totaler Herrschaft, S. 612). Rechtlosigkeit liegt somit noch nicht vor, wenn der Mensch in einem diktatorischen Staatssystem unterdrückt wird. Auf der anderen Seite jedoch formuliert sie den, durch das Menschsein bedingten Anspruch, einen Standort zu haben, der „die Bedingung dafür bildet, dass seine Meinungen Gewicht haben und seine Handlungen von Belang sind“ (Arendt, Elemente und Ursprünge totaler Herrschaft, S. 613). Das ist nur in einer Organisationsstruktur gegeben, die ihren Mitgliedern Rechtspersonalität zugesteht. Somit profilieren ihre Ausführungen den qualitativen Unter-

gewinnen Handlungen an Bedeutung, und erlangen die verschiedenen Formen öffentlichen Agierens eine Kohärenz, die sich als individuelle Biographie darstellt.⁵⁶⁹ Der Status als Bürgerin erst ermöglicht eine nicht von unveränderlichen Dispositionen determinierte Identitätsbildung und damit Souveränität über das eigene Leben.

Die beiden hier aufgeführten Aspekte der Rechtssubjektivität, die Mitgliedschaft in einer politischen Gemeinschaft und in dieser die Anerkennung als Gleiche, stellen sich als notwendige, aber nicht hinreichende Bedingungen zur Verwirklichung der menschlichen Potentiale dar. Politische Freiheit sei nicht nur die Freiheit von Herrschaft, sondern auch die Freiheit zum Handeln, so Arendt.⁵⁷⁰ Es genügt demnach nicht, den Menschen als Subjekt anzuerkennen, wie es die bürgerliche Gesellschaft getan hat, ihn aber in die Sphäre der Innerlichkeit zu verweisen, in dem man ihm allein den *status negativus* zubilligt. Aus seiner Natalität erwächst die dem Menschen eigentümliche Fähigkeit zur Spontaneität, dazu, einen Anfang zu machen und sich in eine Gemeinschaft einzubringen; der Pluralität entspringt die Möglichkeit, sich mit anderen zu verbinden, gemeinsam zu handeln und somit in Sorge um die gemeinsame Welt Veränderung herbeizuführen. Die politischen Freiheitsrechte eröffnen die Möglichkeit, diese Potentiale zu verwirklichen und somit immer auch auf eine bestehende Rechtslage einzuwirken und diese zu verändern – die institutionalisierte Garantie von Versammlungs- und Meinungsfreiheit sowie das Recht auf zivilen Ungehorsam manifestiert deren Bedeutung für eine republikanisch verfasste politische Gemeinschaft und verleiht Meinungen Gewicht und gibt Handlungen die Möglichkeit zur Veränderung. Ein weiteres, dadurch erkenntliches Merkmal der

schied zwischen Staatenlosigkeit und damit Rechtlosigkeit und der eingeschränkten Rechtsposition, die Subjekten in der Tyrannis eignet, formulieren jedoch gleichzeitig einen universalen Anspruch aller Individuen, in einer Struktur demokratischer Rechtsstaatlichkeit zu leben. Sie attestiert jedoch, dass der Zugehörigkeit zu einer wie auch immer gearteten Gemeinschaft stets ein Machtpotential innewohnt, so dass sie vermutlich davon ausgeht, dass diejenigen, die bereits eingebunden sind, eine bessere Ausgangslage haben, um selbst für die Verbesserung ihres rechtlichen Status zu kämpfen (s. Arendt, Macht und Gewalt; Arendt, Über die Revolution).

569 Vgl. Gündoğdu, Rightlessness in an Age of Rights, S. 99.

570 Arendt, Die Freiheit, frei zu sein, S. 38.

Rechtspersonalität ist demnach jenes, nicht allein Rechtssubjekt oder Rechtsadressatin zu sein, also rechtsstaatliche Garantien zugesprochen zu bekommen, sondern Rechtskoproduzentin.⁵⁷¹ Dies verwirklicht die „allgemeine menschliche Fähigkeit, durch Sprechen, und nicht durch Gewalt, die Angelegenheiten des öffentlichen Lebens zu regeln.“⁵⁷² Die verfassungsrechtlich abgesicherten Grundfreiheiten, die Machtbildung und -ausübung einhegen, bedingen jedoch auch eine individuelle Verantwortlichkeit. Da der Bürgerin die Möglichkeit gegeben ist, in den Lauf der Dinge zu intervenieren, sei die gemeinsame Welt Resultat auch ihrer Entscheidung, die Initiative zu ergreifen oder nicht zu ergreifen.⁵⁷³ „Es liegt am Menschen, und nicht an einem dunklen Verhängnis, was aus ihm wird“⁵⁷⁴, so kommentiert Jaspers Arendts *Elemente und Ursprünge totaler Herrschaft*. Dieser Einsicht sind die politischen Freiheitsrechte mit ihren weltverändernden Potentialen verschrieben.

Die Würde des Menschen ist nur innerhalb einer politischen Gemeinschaft zu realisieren, und diese Prämisse bedingt, dass die Rechtspersonalität als unverfügbar gedacht werden muss, damit nicht erneut diejenigen Staatenlosen produziert werden, die als „bloße Menschen“⁵⁷⁵ „weltlos“⁵⁷⁶ bleiben. Deswegen ist auch das Strafrecht als elementar zu begreifen, denn nur durch die Normierung von Straftatbeständen bleibt diejenige, die eine individuelle Ausnahme von den geltenden Regeln beansprucht, sich also der Rolle als Gleiche unter Gleichen entzieht, trotz ihrer Ausnahme durch das Recht vom Recht eingeschlossen.⁵⁷⁷ Für sie gelten in diesem Falle die gleichen Vorschriften wie für alle Anderen, die eine solche Tat begehen. Dadurch trägt das Strafrecht auch dem Gedanken Rechnung, dass es sich bei der Bürgerin um eine von dem natürlichen Menschen getrennte persona handelt, die unter-

571 Forst, Republikanismus der Furcht und der Rettung in: Rosenmüller (Hrsg.), Hannah Arendt: Verborgene Tradition – Unzeitgemäße Aktualität, S. 229 (233).

572 Arendt, Elemente und Ursprünge totaler Herrschaft, S. 615.

573 Ricaur, Approaching the Human Person in: Ethical Perspectives 1999, S. 45 (46).

574 Jaspers, Geleitwort in: Arendt, Elemente und Ursprünge totaler Herrschaft, S. 11 (12).

575 Arendt, Elemente und Ursprünge totaler Herrschaft, S. 619 f.

576 Ebd., S. 623 f.

577 Gündođdu, Rightlessness in an Age of Rights, S. 97.

schiedlichen Ansprüchen und Maßstäben unterliegt.⁵⁷⁸ Das Individuum kann moralische Gründe haben, Verhaltensnormen zu ignorieren, die menschlich einsichtig sein können, aber nicht müssen.⁵⁷⁹ Wird der Mensch für diesen Regelbruch gerichtlich zur Verantwortung gezogen, wird ihm die Handlung als Bürgerin, nicht als Mensch vorgeworfen, sind doch Rechte und Pflichten nur an die Maske der Bürgerin gekoppelt.⁵⁸⁰ Es obliegt der Richterin somit nicht, die individuellen Gründe als moralisch verwerflich oder vertretbar zu beurteilen, ihr Maßstab muss allein die Handlung und die damit einhergehende Beurteilung sein, wie sich die Tat auf die gemeinsame Welt ausgewirkt hat. Dementsprechend bezieht sich auch das abschließende Unrechtsurteil nicht auf den Menschen, sondern auf die Bürgerin und ihren Status innerhalb der Gemeinschaft, den sie verletzt hat. Darin spiegelt sich die Anerkennung des Individuums als Teil der politischen Gemeinschaft und somit seiner Rechtspersonalität. Das stellt an den dem Urteil vorhergehenden Strafprozess die Anforderung, dem Menschen die Möglichkeit zu geben, sich auch zu exponieren. Dazu dienen die verfahrensrechtlichen Vorschriften, die einen einheitlichen Rahmen vorgeben, innerhalb dessen die Option, den eigenen Standpunkt darzulegen, normiert ist. Dennoch demonstriert gerade die Möglichkeit der Angeklagten, zu den Vorwürfen zu schweigen, dass Zugehörigkeit zu einer politischen Gemeinschaft keineswegs gleichzusetzen ist mit der Pflicht des Mitglieds, dieser jederzeit zur Verfügung zu stehen. Rechtspersonalität begründet demnach keinen Anspruch an das Individuum, diese durch ständiges verantwortungsvolles Handeln und Sich-Exponieren zu bestätigen. Sie sichert allein institutional ab, dass diese Möglichkeit jederzeit besteht, und trägt somit dem Menschen als politisches Wesen Rechnung.

578 Arendt, Über die Revolution, S. 136.

579 Arendt, On the Nature of Totalitarianism in: Essays in Understanding, S. 326 (334 f.).

580 Arendt, Über die Revolution, S. 136.